

2. ein Arbeitgeber, der es zuläßt, daß ein Verwalter oder Aufseher, gegen den ein Verbot nach § 24 ergangen ist, in seinem Betriebe chineesische Arbeiter beaufsichtigt.
- II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- Wailima, den 18. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Solf.

### Änderung der Satzungen der Diamanten-Pacht-Gesellschaft.

Zu der am 27. Juli d. Js. von der Hauptversammlung beschlossenen Änderung des § 18 der Satzungen der Diamanten-Pacht-Gesellschaft\*) dahin, daß er lautet: „Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr“ — ist die Genehmigung von Aufsichts wegen erteilt worden.

### Auszug aus den Satzungen der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin

nach Maßgabe der Änderungen, welche in der außerordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 1910 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

#### II. Grundkapital.

Art. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft betrug Mark 20 000 000,— = Francs 25 000 000,— = £ Sterling 1 000 000,—, ausgegeben in 20 Serien, jede Serie eingeteilt in 10 000 Anteile zum Nennwerte von je Mark 100,— = Francs 125,— = £ Sterling 5,—. Hiervon sind aus dem Erlös der Otavi-Bahn zurückgezahlt worden Mark 16 000 000,—. Das eingezahlte Grundkapital beträgt nunmehr Mark 4 000 000,— = Francs 5 000 000,— = £ Sterling 200 000,—.

Die Rückzahlungen von Mark 80,— auf jeden Anteil von Mark 100,— sind durch Stempel- aufdruck auf den Anteilscheinen vermerkt.

Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. In dem Beschlusse sind zugleich die Bedingungen festzustellen, unter welchen die neuen Anteile aus- gegeben werden.

#### III. Bilanz, Ermittlung und Verwendung des Ertrages, Reservefonds.

Art. 17. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Reingewinn versteht sich nach den von dem Verwaltungsrat festzusetzenden Ab- schreibungen.

Absatz 4 fällt fort.

Art. 19. Der Reservefonds dient zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben oder Ver- lusten. Über die Verwendung beschließt der Verwaltungsrat.

Nachdem der Reservefonds 50 v. H. des eingezahlten Grundkapitals erreicht haben wird, hören die Beiträge zu demselben auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats etwas anderes beschließt. Im Falle von Entnahmen aus ihm ist er auf den fest- gestellten Betrag wieder zu ergänzen.

Art. 25. Änderung. Jedes Mitglied muß 200 Anteile der Gesellschaft besitzen oder erwerben, die während der Dienstzeit bei der Gesellschaft zu hinterlegen sind.

### Änderungen der Satzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin,

welche in der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Juni 1910 beschlossen und von der Aufsichts- behörde genehmigt worden sind.

Durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 28. Juni 1910 sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzungsänderungen eingetreten:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen überall in Deutschen Reiche und in Ostafrika zu errichten.“

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, S. 981 ff.